

Satzung

des Vereins Lebenshilfe Stormarn e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Stormarn e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Ahrensburg.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Lübeck unter der Vereinsregister-Nr. 2254 AH eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung. Hierbei fördert der Verein alle Maßnahmen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit geistigen oder anderen Behinderungen bedeuten. Grundlage der Tätigkeit ist die Ausübung praktischer Solidarität mit behinderten Menschen, wie sie im Sinne der Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der christlichen Kirche wahrgenommen wird.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erstellung und Unterhaltung von Wohnheimen und Einzelwohnungen für Menschen mit Behinderungen aller Altersstufen. Sofern zur Erreichung seiner Ziele die Gründung weiterer Rechtsträger erforderlich wird, kann der Verein Teile seines Vermögens auf diese übertragen.
4. Der Verein verwirklicht die in den Nummern 1 und 2 genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit der Lebenshilfewerk Stormarn gGmbH, der Lebenshilfe Service gGmbH und der Stiftung Hof Sellhorn, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllen, insbesondere durch das Erbringen von Lieferungen und Dienstleistungen jeglicher Art sowie durch die Überlassung von Immobilien und Personal. Zu den Leistungen gehören insbesondere Geschäftsführungs- und Managementleistungen, Verwaltungsdienstleistungen einschließlich Baubetreuung, Personaldienstleistungen und Nutzungsüberlassungen; zur Überlassung von Immobilien auch die Vermietung und Verpachtung von Räumen. Der Verein nimmt im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens von der Lebenshilfewerk Stormarn gGmbH und der Lebenshilfe Service gGmbH Personaldienstleistungen in Anspruch und nutzt von der Stiftung Hof Sellhorn zur Verfügung gestellte Immobilien.

Darüber hinaus kann der Verein auch weitere Kooperationen im Sinne eines planmäßigen Zusammenwirkens mit anderen als den genannten Körperschaften eingehen, sofern diese die Voraussetzung des §§ 51 bis 68 AO erfüllen. Insbesondere kann er zu diesem Zweck auch andere Funktions- und Dienstleistungen als die vorgenannten erbringen oder empfangen.

5. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, auf örtlicher bzw. regionaler Ebene den Zusammenschluss der Angehörigen und Freunde von Menschen mit Behinderungen anzuregen und sie zu beraten.

6. Der Verein will mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis gegenüber den besonderen Problemen der Menschen mit Behinderungen werben.

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Lebenshilfe sowie der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. und orientiert sich an dessen Grundsatzprogramm in der jeweils gültigen Fassung. Ferner ist er Mitglied des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission - und erkennt dessen jeweils gültige Satzung an.

7. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.

8. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er arbeitet nach den Zielsetzungen des Grundgesetzes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Geld- und Sachspenden
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere Mieteinnahmen und Erträge aus Beteiligungen
- d. das Betreiben von Einrichtungen und Diensten
- e. Erträgnisse aus Sammlungen und Werbeaktionen
- f. sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Aufnahmeerklärung.

Sie endet:

a. durch schriftliche Austrittserklärung

b. durch den Ausschluss durch den Vorstand, gegen den binnen einer Woche seit Zustellung Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich ist

c. durch den Tod.

3. Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a. die Mitgliederversammlung

b. der Vorstand

c. der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

a. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands

b. die Entlastung des Vorstands

c. die Wahl der Vorstandsmitglieder

d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in einem Block erfolgen, sofern kein zur Versammlung erschienenenes Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.

4. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

5. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

6. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Sofern ein vereidigter Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragt ist, kann auf die Wahl der Kassenprüfer verzichtet werden.

§ 8 Vorstand und geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu neun von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern, deren Amtszeit jeweils drei Jahre beträgt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Wiederwahl ist zulässig. Mitarbeiter des Vereins oder seiner Tochtergesellschaften, denen für ihre Tätigkeit eine Vergütung gezahlt wird, sind nicht zum Vorstand wählbar.

2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie Rechnungs- und Schriftführer. Diese vier Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand.

3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten oder dem geschäftsführenden Vorstand übertragen sind, und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

4. Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand sind jeweils beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

5. Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter, vertreten. Die Verhinderung bedarf keines Nachweises. Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder zum Geschäftsführer gemäß § 30 BGB und/oder eine hauptamtliche Geschäftsführung, die nicht dem Vorstand angehört, berufen.

6. Der Vorstand kann bis zu drei Mitglieder des Vereins bis zur Dauer eines Jahres zur Teilnahme an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme kooptieren.

7. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über alle laufenden Geschäfte, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Das Nähere regelt ein vom Vorstand zu erlassender Geschäftsverteilungsplan.

8. Die Mitglieder des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands haften für ihre im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben getroffenen Entscheidungen und deren Durchführung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern sowie gegenüber Dritten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gleichberechtigung

Die in dieser Satzung verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Form.

Beschlossen in der Gründungsversammlung
in Bad Oldesloe am 16. Februar 1966.

Zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung
in Ahrensburg am **14. Dezember 2021**.